



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 0849/2011

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.03.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	17.03.2011	Beratung	öffentlich
Bau- und Planungsausschuss	21.03.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	28.03.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	29.03.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	31.03.2011	Beratung	öffentlich
Hauptausschuss	11.04.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.04.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Entscheidungsrecht über wesentliche Maßnahmen an Bäumen
- Antrag der SPD-Fraktion vom 15.03.11

25.03.11

Datum

Antrag Nr. 0985/2011

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	28.03.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	29.03.2011	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	31.03.2011	Beratung	öffentlich
Hauptausschuss	11.04.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	11.04.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Eingriffe in das Landschaftsbild
- Antrag der Fraktion pro NRW vom 21.03.11

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen Nr. 0849/2011 und 0985/2011:
s. Anlage

01/011-wb
Susanne Weber
Tel. 88 81
Fax: 88 82

24.03.11

01 über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn - gez. 24.03.11

Maßnahmen an Bäumen

1. Entscheidungsrecht über wesentliche Maßnahmen an Bäumen

- Antrag der SPD-Fraktion vom 15.03.11 mit Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.02.11 betr. Zuständigkeit für städtische Park- und Grünanlagen und das Fällen von Bäumen

- Nr. 0849/2011

2. Eingriffe in das Landschaftsbild

- Antrag der Fraktion pro NRW vom 21.03.11

- Nr. 0985/2011

Die nachstehende Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Dezernaten und den Fachbereichen Recht und Ordnung, Umwelt und Stadtgrün sowie der KulturStadtLev.

Zu 1.:

Zu Frageblock 1 der Anfrage:

Bei der Blutbuche im Park von Schloss Morsbroich wurde von der Verwaltung irrtümlich zunächst nur die Zuständigkeit der KulturStadtLev für den Schlosspark angenommen. Die Angelegenheit wurde daher von der Verwaltung mit der Vorlage Nr. 0848/2010 „Fällung der Blutbuche im Schlosspark Morsbroich“ mit Änderungsantrag der OP-Fraktion vom 19.01.11, Nr. 0898/2011 „Erhalt der Blutbuche im Schlosspark Morsbroich“, in die Beratung des Betriebsausschusses KulturStadtLev am 25.01.11 eingebracht. Dort wurde der Antrag abgelehnt und die Vorlage mit einem Prüfauftrag zu den Kosten einer ausreichenden Absperrung vertagt. Die Betriebsleitung der KulturStadtLev ordnete daraufhin zur Gefahrenabwehr die Sperrung des Parks an.

Nach nochmaliger eingehender Prüfung der Entscheidungszuständigkeiten durch die Verwaltung wurde eine Entscheidungszuständigkeit der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 c) und d) der Hauptsatzung erkannt mit entsprechender Vorberatung durch den Bürger- und Umweltausschuss sowie den Betriebsausschuss KulturStadtLev. Des Weiteren wurde von der Verwaltung ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben. Die betroffenen Gremien wurden mit Schreiben vom 11.02.11 entsprechend informiert.

Auf die Vorlage Nr. 0965/2011 „Naturdenkmal „Blutbuche“ im äußeren Schlosspark Morsbroich“ wird insofern verwiesen.

Zu Frageblock 2 der Anfrage:

Zu den Baumfällungen am Dhünnweg – Schlebuschrath:

Der Fachbereich Stadtgrün hatte Bäume markiert, die zur Verkehrssicherungspflicht und Pflege des Gehölzstreifens in unmittelbarer Nähe des Fuß- und Radweges entfernt bzw. beschnitten werden sollten. Durch Information eines Bürgers wurde das Thema bereits vorab in der Presse behandelt (Stadtanzeiger vom 4./5. 09.10), bevor die Abstimmung innerhalb der Stadtverwaltung (Ortstermin am 13.09.10) und eine Pressemitteilung der Stadt erfolgen konnte.

Die Maßnahmen wurden am 13.09.10 vor Ort einvernehmlich zwischen der Unteren Landschaftsbehörde, dem Fachbereich Stadtgrün und dem zuständigen Förster festgelegt und am 23.09.10 im Stadtanzeiger publiziert.

Zu den Baumfällungen am Bachlauf unterhalb Mathildenhof:

Im Jahr 2008 wurden nach einem Sturm 16 gebrochene und bruchgefährdete Weiden an einem Fußweg aufgrund akuter Gefährdung gefällt.

Im Jahr 2009 wurden, nachdem zwei Erlen aufgrund eines Sturmes umgestürzt waren, weitere Erlen zur Verkehrssicherheit weit zurück geschnitten.

Zu Frageblock 3 der Anfrage:

Die derzeitige Regelung in § 10 Absatz 1 Nr. 2 d) der Hauptsatzung sieht eine Entscheidung der jeweiligen Bezirksvertretung bei der

„d) Entfernung von

- Solitärbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 160 Zentimetern in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden sowie von
- mehr als zwei Bäumen einer Allee,

soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht handelt.“

vor.

Diese Regelung unterscheidet sich nur unwesentlich von der früheren Regelung in den Bezirksrichtlinien. Dort war unter Ziffer I, Punkt 7.3, eine Zuständigkeit der Bezirksvertretungen für die

„Fällung von ortsbildprägenden Bäumen (Solitärbäume) ab einem Stammumfang von 1,60 m (50 cm Durchmesser) in ein Meter Höhe über dem Erdboden und Alleebäumen im öffentlichen Raum“

festgelegt.

Seinerzeit wurde ein Verweis auf Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nicht explizit aufgenommen, diese wurden dennoch berücksichtigt und sehr weit in Bezug auf die Baumfällungen ausgelegt, sodass aufgrund von Verkehrssicherungspflichten durchgeführte Maßnahmen größtenteils ohne Beteiligung der Bezirksvertretungen als laufendes Geschäft der Verwaltung wahrgenommen wurden.

Die aktuelle Regelung in der Hauptsatzung konkretisiert und begrenzt die Fälle, in denen die Verwaltung ohne vorherige Entscheidung der Bezirksvertretung handeln darf, auf **unaufschiebbare** Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Diese Regelung ist wie folgt eng auszulegen:

Wenn Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen in den in der Hauptsatzung festgelegten Fällen erfolgen müssen, ist eine Entscheidung der Bezirksvertretung, notfalls per Dringlichkeitsentscheidung wie zum Beispiel mit der Vorlage Nr. 0966/2011 „Fällung einer Rotbuche (Naturdenkmal)“, einzuholen, wenn unter Gefährdungsgesichtspunkten noch ausreichend Zeit hierfür besteht. Sofern die Fällungen unaufschiebbar sind und somit aus Gründen der Verkehrssicherheit unverzüglich, d.h. sofort durchgeführt werden müssen, muss auf eine vorherige Entscheidung durch die zuständige Bezirksvertretung verzichtet werden.

Insofern hat sich das Spektrum der politischen Entscheidung nicht verengt sondern erweitert.

Grundsätzlich ist noch folgendes zur laufenden Pflege von Bäumen und Sträuchern in der Stadt und im Wald anzumerken:

Um einen gesunden Bestand an Bäumen und Sträuchern zu erhalten, ist es notwendig, immer wieder Rückschnitte vorzunehmen, sterbende Exemplare zu entfernen und zu dichten Bewuchs auszudünnen. Solange dadurch der bestehende Zustand nicht grundlegend verändert wird, handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Das gilt nicht nur für Parks und anderes öffentliches Grün, sondern auch für Landschafts- und Naturschutzgebiete. Hier ist ein bestimmter Zustand geschützt, der oft durch Pflegemaßnahmen erhalten werden muss.

Im Wald gelten die Regeln der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft. Da alle Wälder wirtschaftlich genutzt werden, ist hier auch die Entnahme hiebreifer Bäume zur Erzielung von Einnahmen zulässig. Totholz wird aus ökologischen Gründen an geeigneten Stellen erhalten.

Notwendige Maßnahmen wurden bisher auf Veranlassung bzw. durch die Fachbereiche Umwelt und Stadtgrün sowie im Wald durch den Förster durchgeführt. Sofern Maßnahmen durch Sonstige, z.B. den Wupperverband, durchgeführt wurden, wurden diese mit der Stadtverwaltung abgestimmt.

Der größte Teil der Baumfällungen sowie der umfangreichen Auslichtungsarbeiten in Grünanlagen wird regelmäßig vorher in der Tagespresse bekannt gegeben und erläutert.

Zu den Anträgen zu 1. und 2.:

Auf die obige Stellungnahme zur Anfrage wird wegen des Gesamtzusammenhanges verwiesen.

Hinsichtlich der Fällungen von Pappeln im Rheinvorland in Hitdorf wird auf die umfangreichen Ausführungen im TOP-Verteiler-Schreiben vom 22.03.2011 verwiesen. Das Schreiben ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung sieht aus den dargelegten Gründen keine Notwendigkeit zur Änderung der in der Hauptsatzung festgelegten Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke i.V.m. Recht und Ordnung, Umwelt, Stadtgrün und KulturStadtLev

Anlage

gez. Molitor